

# Statuten

## Inhalt:

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Projektfinanzierung	4
IV.	Finanzgrundsätze	4
V.	Genossenschaftsorgane	5
VI.	Auflösung und Liquidation	8
VII.	Publikationsorgan	8
VIII.	Schlussbestimmungen	8

EnergieGenossenschaft Bülach  
c/o apropos gmbh  
Schaffhauserstrasse 108  
8180 Bülach

Tel. 044 862 51 51  
E-Mail: [energie@eg-buelach.ch](mailto:energie@eg-buelach.ch)  
[www.eg-buelach.ch](http://www.eg-buelach.ch)

## I. Name, Sitz und Zweck

### ART. 1

Unter dem Namen „EnergieGenossenschaft Bülach“ besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Bülach/ZH im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) und gemäss den vorliegenden Statuten.

### ART. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Realisierung von erneuerbarer Energieerzeugung und dezentralen Energieanlagen in Bülach und Umgebung.

Im Weiteren setzt sie sich für rationelle Energienutzungstechniken ein und setzt den Fokus auf Vermeidung von grauer Energie. Die Genossenschaft setzt sich ein für den sparsamen Umgang mit Energie und fördert das Recycling von Energieanlagen. Die Genossenschaft unterstützt die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen.

Die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sollen im Rahmen des Genossenschaftszwecks berücksichtigt werden.

Die Genossenschaft arbeitet eng mit dem Verein Transition-Bülach zusammen, um die Synergien zwischen den beiden Organisationen möglichst weitgehend zu nutzen.

### ART. 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die Energiegenossenschaft im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Neutrale Beratung für die Planung von Energieanlagen im Allgemeinen, insbesondere von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie.
2. Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung, Planung, Betriebsführung von fremden Anlagen.
3. Planung, Entwicklung, Bau und Betriebsführung von eigenen Anlagen.
4. Beteiligungen an Anlagen Dritter sowie Finanzierungshilfen für Anlagen Dritter.
5. Bearbeitung fachlicher und/oder energiepolitischer Aufgaben.
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Energiewende bzw. zur Förderung von Projekten mit erneuerbarer Energie.

Die Genossenschaft kann mit anderen Energiegenossenschaften kooperieren sowie Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### ART. 4

Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

## II. Mitgliedschaft

### ART. 5

Genossenschafter\*innen können natürliche und juristische Personen, gemeinnützige Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist, dass sie die Genossenschaftszwecke unterstützen.

#### **ART. 6**

Zur Aufnahme als Genossenschafter\*in bedarf es einer schriftlichen Beitritts-erklärung sowie eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist ein Rekurs an die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat führt ein Genossenschaftsregister. Genossenschafter\*in ist, wer im Register eingetragen ist. Es werden keine gedruckten Anteilscheine ausgegeben.

Die vom Verwaltungsrat unterzeichnete Genossenschafter-Bescheinigung bildet den Ausweis über die Mitgliedschaft. Diese wird ausgehändigt, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.

#### **ART. 7**

Ein Genossenschaftsanteil beträgt CHF 1'000. Ein\*e Genossenschafter\*in muss mindestens einen Genossenschaftsanteil übernehmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen.

Ein\*e Genossenschafter\*in kann auch mehrere Genossenschaftsanteile zeichnen. Das Stimmrecht ändert sich dadurch nicht. Es gilt eine Stimme pro Genossenschafter\*in.

#### **ART. 8**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

#### **ART. 9**

Der Austritt ist jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten, auf Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Genossenschafter\*innen oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen.

Den ausscheidenden Genossenschafter\*innen steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

#### **ART. 10**

Der Verwaltungsrat kann Genossenschafter\*innen aus triftigen Gründen (z.B. schwer-wiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### **ART. 11**

Ausgeschlossene Genossenschafter\*innen können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

#### **ART. 12**

Mit dem Tod eines/einer Genossenschafters/Genossenschafterin erlischt die Mitgliedschaft. Erben können die Auszahlung des Anteilscheinkapitals oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen.

#### **ART. 13**

Die Genossenschafter\*innen haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von juristischen Personen bzw. Institutionen haben ihre Vollmacht an der GV dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen.

### **III. Projektfinanzierung**

#### **ART. 14**

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel für die Projektfinanzierung durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen an Anlagen (siehe ART. 15ff)
- Zinsgünstige Darlehen von Genossenschäftern/Genossenschäftnerinnen (Genossenschaftsdarlehen)
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate
- Erarbeitete Mittel
- Aufnahme von Krediten für grössere Projekte (siehe ART. 19ff)

#### **Projektfinanzierung über Anteilscheine**

#### **ART. 15**

Für eine Projektfinanzierung über Anteilscheine ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich.

#### **ART. 16**

Die Genossenschaft kann Anteilscheine für die Projektfinanzierung ausgeben, um ein Projekt zu finanzieren. Für neue Projekte werden jeweils neue Anteilscheine aufgelegt. Ein Projekt muss zu 100% finanziert sein, bevor es realisiert werden kann.

#### **ART. 17**

Die Genossenschaft gibt pro Projekt jedoch nur so viele Anteilscheine wie nötig aus, um die Investition zu sichern. Projekte sollen nicht überzeichnet werden.

#### **ART. 18**

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf.

#### **Projektfinanzierung über Kredite**

#### **ART. 19**

Für Projekte, die über Kredite (Bankkredite o.ä.) finanziert werden, ist ein Beschluss einer (ausserordentlichen) Generalversammlung erforderlich.

#### **ART. 20**

Ein Kredit darf für max. 70% der Projektkosten aufgenommen werden. Die restlichen 30% der Projektkosten sind über das Genossenschaftsvermögen und/oder Genossenschaftsdarlehen und/oder Anteilscheine aufzubringen. Der Verwaltungsrat genehmigt die Höhe und Laufzeit der Kredite.

### **IV. Finanzgrundsätze**

#### **ART. 21**

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

### **ART. 22**

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens 60% in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve)
- b) Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 14 verzinst werden
- c) Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen

### **ART. 23**

Der Reservefonds darf nur, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

### **ART. 24**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftler\*in ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

### **ART. 25**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

## **V. Genossenschaftsorgane**

### **ART. 26**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle
- e) (Fachlicher) Beirat

## **a) Die Generalversammlung**

### **ART. 27**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsrats, des Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
4. Décharge des Verwaltungsrats
5. Genehmigung des Budgets
6. Die Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist (z.B. Projektfinanzierung über Kredite).

### **ART. 28**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es von min. 10% aller Genossenschafter\*innen (bzw. von min. 3 Genossenschaftler\*innen) schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

#### **ART. 29**

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung beizulegen. Bei Anträgen auf Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitzuteilen.

#### **ART. 30**

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Genossenschafter\*innen, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter\*innen notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter\*innen ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

## **b) Der Verwaltungsrat**

#### **ART. 31**

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wiederwählbar.

Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist.

Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

#### **ART. 32**

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Es ist ein Verwaltungsratsmitglied zu bezeichnen, das für die Kooperation mit dem Verein Transition-Bülach zuständig ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Verwaltungsrats anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### **ART. 33**

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### **ART. 34**

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

#### **ART. 35**

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Genossenschafter\*innen.

#### **ART. 36**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement, welches von der Generalversammlung abgenommen werden muss.

### **c) Die Geschäftsleitung**

#### **ART. 37**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement und entscheidet über die Entschädigung. Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

### **d) Die Revisionsstelle**

#### **ART. 38**

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle (RS) oder eine interne Kontrollstelle. Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **ART. 39**

Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

#### **ART. 40**

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung aller Genossenschafter\*innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jede/r Genossenschafter/in hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

#### **ART. 41**

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter\*in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **e) Der Beirat**

#### **ART. 42**

Der Verwaltungsrat kann in eigener Kompetenz oder auf Antrag der Geschäftsleitung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats müssen nicht Genossenschafter\*in sein. Der Beirat berät den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung in fachlicher Hinsicht.

## VI. Auflösung und Liquidation

### ART. 43

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

### ART. 44

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft benötigt, nach einem Vorentscheid des Verwaltungsrats, die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Genossenschaftler\*innen, an einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

### ART. 45

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat. Eine Verteilung eines Überschusses an die Genossenschaftler\*innen ist ausgeschlossen.

Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

**Dieser Artikel kann nicht abgeändert werden.**

## VII. Publikationsorgan

### ART. 46

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

## VII. Schlussbestimmungen

### ART. 47

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

### ART. 48

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 10. Juli 2019 angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

### Bülach, 10. Juli 2019

*Daniela Gramegna (Präsidentin)*

*Heiri Gugerli (Verwaltungsrat)*

*Markus Weingartner (Verwaltungsrat)*

**Eintragung im Handelsregister**  
06.09.2019 | UID CHE-492.214.392

**Bankverbindung:**  
Raiffeisenbank Züri-Unterland -  
IBAN: CH52 8080 8002 6644 6811 2